

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen“
GESUND UND SICHER STARTEN

TIPPS

für

Existenzgründer/-innen

und

Übernehmer/-innen

zum Thema

Sicherheitsbeauftragte



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

„Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch“ (Hölderlin)

Sicherheitsbeauftragte

Peter Pech lässt sich nicht gerne reinreden, von seiner Frau nicht, aber erst recht nicht von einem Mitarbeiter. Er ist der Chef im Ring! Das wird er auch demjenigen deutlich machen, der ihm mit irgendeinem „Sozialgefasel“ kommt.



Zugegeben, Gloria Glückliche war erschrocken, als sie von ihrem ehemaligen Chef gefragt wurde, ob sie nicht Sicherheitsfachkraft werden wolle. Erst ein Jahr war sie Sicherheitsbeauftragte. Als beliebte Kollegin wurde sie gefragt, wenn die Sicherheitsfachkraft auf das Tragen von Helmen bestand, diese aber die teure Frisur in einen Wischmopp verwandelten. Jetzt sah sie die Chance, sich intensiver mit den einzelnen Vorschriften durch die Schulungen bei der Berufsgenossenschaft vertraut zu machen. Helme trägt seitdem keiner im Betrieb, denn Gloria konnte mit ihrem neu erworbenen Wissen die Gefährdungen, die einen Helm erforderlich machten, beseitigen.



Welche Aufgaben hat ein Sicherheitsbeauftragter?

Wann muss ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden?

Welche Qualifikation müssen Sicherheitsbeauftragte haben?

Erläuterung zum Bestellverfahren

Quellen

Anlagen



„Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch“

Sicherheitsbeauftragte

Welche Aufgaben hat ein Sicherheitsbeauftragter?

Die Sicherheitsbeauftragten (Sb) haben die Aufgabe, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie gewährleisten die tägliche Arbeitssicherheit an der Maschine und machen auf Mängel aufmerksam. Bei Vorhandensein eines Arbeitsschutzausschusses (ASA) ist der Sicherheitsbeauftragte Teilnehmer.

Wann muss ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden?

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII § 22 http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_7/_22.html ist bei regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten ein Sicherheitsbeauftragter formlos zu bestellen! Berufsgenossenschaften können aber davon abweichende Regelungen treffen. In der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV A1 § 20 <http://www.pr-o.info/bc/UVV/1/20.htm> der jeweiligen Berufsgenossenschaft bzw. der Anlage 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist festgelegt, wie viele Sicherheitsbeauftragte für den Betrieb zu bestellen sind.

Ausnahmen bildet die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, die für die Gefahrentarifstelle 4 und 5, z. B. Feinsattlereien, erst ab 51 Beschäftigten einen Sicherheitsbeauftragten fordert sowie die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, die für Stickereien, Wirkereien und Nähereien aller Art ebenfalls erst ab 51 Beschäftigten die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten fordert. Ab wie vielen Beschäftigten weitere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind, ist dem Anhang 1 der UVV VBG 1 / BGV A1 zu entnehmen, denn fast jede Berufsgenossenschaft hat andere Regelungen hierfür getroffen.

Welche Qualifikation müssen Sicherheitsbeauftragte haben?

Sicherheitsbeauftragte müssen eine Ausbildung der zugehörigen Berufsgenossenschaft erhalten, die regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Kosten dieser Aus- und Fortbildungen werden von den Berufsgenossenschaften getragen. Dies bezieht sich jedoch nur auf die unmittelbaren Kosten, wie z. B. Seminargebühren.

Erläuterung zum Bestellverfahren

Betrieben mit einem Qualitätsmanagementsystem, die in ihrem Managementsystem auch die Erfordernisse der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsförderung regeln wollen, ist der nachfolgend beschriebene Ablauf zu empfehlen. Dieser hat den Vorteil, dass die Aufgaben eindeutig geregelt sind und der Nachweis der korrekten Bestellung leicht zu führen ist.

„Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch“

Sicherheitsbeauftragte

1. Das Antragsformular zur Bestellung (Anlage 1) ist in Abschnitt A vollständig auszufüllen und in Abschnitt B vom Antragsteller und betrieblichen Vertrauensmann zu unterschreiben. Antragsteller im Auftrag des Unternehmens können Abteilungsleiter, Meister usw. sein, die einen Bereich oder eine Abteilung des Unternehmens/ Betriebes leiten.
2. Nach der Anfertigung einer Kopie, die zur Kontrolle beim Antragsteller verbleibt, ist das Original an die Abteilung Arbeitssicherheit/Sicherheitsfachkraft/externe Sicherheitstechnische Betreuung zu senden.
3. Die Abteilung Arbeitssicherheit/Sicherheitsfachkraft/externe Sicherheitstechnische Betreuung nimmt die Stellungnahme des Betriebsrates (Abschnitt C) an, vollzieht die Bestellung in Abschnitt D und schickt das Original zusammen mit der Bestellungsurkunde (Anlage 2) zurück an den Antragsteller. Die Personalabteilung und der Betriebsrat erhalten jeweils eine Kopie des Antragsformulars zum Verbleib.
4. Der Antragsteller sowie der Unternehmer leisten ihre Unterschrift unter die Bestellungsurkunde. Der Antragsteller händigt sie dem Sicherheitsbeauftragten im Auftrag des Unternehmers aus.
5. Mit der Bestellung wird der neue Sicherheitsbeauftragte in die Ausbildungskartei der Personalabteilung sowie in den Druckschriftenverteiler der Abteilung Arbeitssicherheit/Sicherheitsfachkraft/externe Sicherheitstechnische Betreuung aufgenommen.

Diese ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens ist natürlich den betrieblichen Bedingungen (eingeführten Managementsystemen) anzupassen. In Kleinbetrieben ist der Aufwand der Formulare auf ein sinnvolles Maß zu reduzieren. Es ist aber zu bedenken, dass eine Dokumentation des Verfahrens den Nachweis gegenüber der Behörde ermöglicht und damit Rechtssicherheit bietet.

Quellen

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_7/index.html

Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ der verschiedenen Berufsgenossenschaften <http://www.pr-o.info/bc/UUV/1/inhalt.htm>

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten

Anlage 2: Bestellungsurkunde

Anlage 3: Änderungsmitteilung

Antrag auf Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten

gemäß § 22 SGB VII und § 20 BGV A1

A Angaben zur Person

Name, Vorname	Telefon	Personalnummer	Geburtsdatum
Abteilung		Kurzzeichen	Kostenstelle
Tätigkeitsbereich			
Arbeitszeit <input type="checkbox"/> normale Arbeitszeit <input type="checkbox"/> Wechselschicht <input type="checkbox"/> Gleitzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit			

B Antrag des Unternehmens an Abteilung Arbeitssicherheit/Sicherheitsfachkraft

Wir beantragen, die unter A genannte Person nach Anhörung des Betriebsrates (siehe C) zum/zur Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.					
.....
Datum	Unterschrift des Antragstellers	Telefon	Datum	Unterschrift des/der Vertrauensmannes/-frau	Telefon

C Stellungnahme des Betriebsrates

Gegen die Bestellung der unter A genannten Person zum/zur Sicherheitsbeauftragten haben wir keine/folgende Einwände:		
.....
Datum	Unterschrift des Betriebsrates	Telefon

D Bestellung durch Abteilung Arbeitssicherheit/Sicherheitsfachkraft

Die unter A genannte Person wird – mit Zustimmung des Betriebsrates – nicht – zum/zur Sicherheitsbeauftragten bestellt.	
<input type="checkbox"/> Ihr wird die beigefügte Urkunde nach Unterschrift durch die zu bestellende Person, der Sicherheitsfachkraft und durch den Abteilungsleiter/Unternehmer ausgehändigt.	
<input type="checkbox"/> Uns ist die Bestellung einer anderen Person vorzuschlagen, weil ...	
.....
Datum	Unterschrift der Abteilung Arbeitssicherheit/Sicherheitsfachkraft

Anlage 2

Bestellungsurkunde

Herr/Frau

wird hiermit nach § 22 SGB VII und § 20 BGV A1 zum/zur

Sicherheitsbeauftragten

bestellt.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Betriebsrat hat der Bestellung zugestimmt.

Herr/Frau

ist zuständig für den Bereich/die Abteilung:

Ihm/ihr werden die Aufgaben nach § 22 SGB VII übertragen.

Er/sie hat die Aufgaben, den Unternehmer oder Vorgesetzten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten zu unterstützen, sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der/die Sicherheitsbeauftragte hat

- zu beobachten
- zu melden
- Verbesserungen im Unfall- und Gesundheitsschutz vorzuschlagen
- Unternehmer/Vorgesetzte zu unterstützen
- Mitarbeitern zu helfen.

.....
Sicherheitswesen/Sicherheitsfachkraft

.....
Unternehmer/Abteilungsleiter/Vorgesetzter

.....
Sicherheitsbeauftragter

Änderungsmitteilung des Unternehmens

an Abteilung

Arbeitssicherheit/Sicherheitsfachkraft/externe Sicherheitstechnische Betreuung

(Kopie an Personalabteilung und Betriebsrat)

Mit Wirkung vom ist die unter D des Antragsformulars (Anlage 1) bestellte Person nicht mehr als Sicherheitsbeauftragte(r) in unserer Abteilung (Bereich) tätig, weil

- das Arbeitsverhältnis beendet wurde.
- persönliche Gründe vorliegen.
- ein abteilungsinterner Arbeitswechsel erfolgte.
- die Abteilung/Bereich gewechselt wurde.
- Vorgesetztenpflichten übernommen wurden.
- die Abberufung mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgte.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

.....

Telefon

„Damit Sie Ihren Erfolg auch genießen können“

GESUND UND SICHER STARTEN

Briefadresse Ihrer Kammer/Ihres Verbandes:

Ihre Ansprechpartner bei Fragen:

Existenzgründung und Übernahme

Telefon:

E-Mail:

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Telefon:

E-Mail:

Telefax:

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zum Thema:

Existenzgründung und Übernahme

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ich möchte ein Beratungsgespräch zum Thema:

Grundsätzliches und Fundamentales

Sozialer Arbeitsschutz

Was alles so geregelt ist

Arbeitsschutzorganisation

Name

Anschrift

Telefon:

Telefax:

E-Mail: